

Ortsteile: Ebersberg, Frankendorf, Künsdorf, Miesdorf, Oberkoskau, Rothenacker, Schilbach, Seubtendorf, Spielmes, Stelzen, Tanna, Unterkoskau, Willersdorf, Zollgrün

Nr. 03/09

Freitag, 6. März 2009

Jahrgang 2009

AUSSCHREIBUNG

Gemeindeturnier um den „GEALAN-Cup“

Die Abteilung Fußball des SV Grün-Weiß Tanna führt anlässlich des diesjährigen Jubiläums „125 Jahre Sport in Tanna“ ein Gemeindefußballturnier um den „GEALAN-Cup“ durch.

- Spieltermin:** Freitag, 19. Juni 2009
Beginn: 17.00 Uhr
Spielort: Wetterastadion Tanna
Altersklasse: Männer
Spieldurchführung: Kleinfeld nach Regeln des TFV
Spielstärke: 1:7
Spielmodus: wird nach Eingang der Meldungen festgelegt
Startgebühren: pro Aktive 2,00 Euro
Meldeschluss: Montag, 1. Juni 2009
Meldung: nur **schriftlich** mit Angabe der Mannschaft, der Anschrift, Telefonnummer und E-Mail Adresse der verantwortlichen Kontaktperson an

Uwe Friedel
Koskauer Straße 10, 07922 Tanna
Telefon: 03 66 46 / 2 22 97
E-Mail: uftanna@t-online.de

SV Grün-Weiß Tanna
Abteilung Fußball



AMTLICHER TEIL

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Tanna

Aufgrund der §§ 19 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert am 19. November 2008 (GVBl. 2008, S. 381).

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Tanna, beschlossen in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Tanna vom 10. Dezember 2007 und bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Tanna „Tannaer Anzeiger“ Nr. 03/2008 vom 20. März 2008, wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung Ortschaften wird ersetzt durch die Bezeichnung *Ortsteile*.
2. Die Bezeichnung Ortschaftsverfassung wird ersetzt durch die Bezeichnung *Ortsteilverfassung*.
3. Die Bezeichnung Ortsbürgermeister wird ersetzt durch die Bezeichnung *Ortsteilbürgermeister*.
4. Die Bezeichnung Ortschaftsrat wird ersetzt durch die Bezeichnung *Ortsteilrat*.
5. Die Bezeichnung Ortschaftsratsmitglieder wird ersetzt durch die Bezeichnung *Ortsteilratsmitglieder*.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Tanna, den 2. März 2009


Marco Seidel
Bürgermeister



Schlussbemerkungen gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Die Vorlage der Satzung Postausgang am 26. Februar 2009 wurde von der Rechtsaufsichtsbehörde durch Schreiben vom 26. Februar 2009 bestätigt und die vorzeitige Bekanntmachung genehmigt.

Beschlüsse des Ausschusses für Bau, Entwicklung und Umwelt vom 5. Februar 2009

ÖFFENTLICHER TEIL

Beschluss-Nr. ABEU 09/21/1 **Antrag auf Baugenehmigung**

Bauvorhaben: Um- und Ausbau Wohngebäude auf dem Flurstück 8/1, Flur 1 der Gemarkung Mielesdorf

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Stimmberechtigt	4
Ja-Stimmen	4

Beschluss-Nr. ABEU 09/21/2 **Antrag auf Baugenehmigung**

Bauvorhaben: Einbau einer Dachgaube auf bestehendem Wohnhaus auf dem Flurstück 22/1, Flur 1 der Gemarkung Zollgrün

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Stimmberechtigt	4
Ja-Stimmen	4

gez. Gerhard Hoffmann
Vorsitzender des Ausschusses

Impressum

Herausgeber: Stadtverwaltung Tanna
Markt 1, 07922 Tanna

Druck und Verlag: Satz & Media Service
Straße des Friedens 1a
07338 Kaulsdorf
Telefon: 03 67 33/2 33 15
Telefax: 03 67 33/2 33 16
E-mail: satz.mediaservice@t-online.de

Für Verträge mit der Fa. Satz & Media Service, Inh. Uwe Nasilowski gelten deren allgemeine Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den amtlichen Teil ist der Bürgermeister Marco Seidel; für den übrigen Inhalt und Anzeigenteil Herr Nasilowski.

Erscheinungsweise:
12 mal jährlich und kostenlose Verteilung an alle Haushalte; zusätzliche Exemplare sind bei Abholung in der Stadtverwaltung Tanna kostenlos erhältlich.

Die nächste Ausgabe des **TANNAER AMTSBLATTES** erscheint am 27. März 2009.
Redaktionsschluss ist der 18. März 2009.

Beschlüsse der Stadtratssitzung
vom 25. Februar 2009

ÖFFENTLICHER TEIL

Beschluss-Nr. 09/43/1

Das Protokoll des öffentlichen Teils der Sitzung vom 15. Dezember 2008 wird genehmigt.

Stimmberechtigt	13
Ja-Stimmen	13

Beschluss-Nr. 09/43/2

Das Protokoll des öffentlichen Teils der Sitzung vom 4. Februar 2009 wird genehmigt.

Stimmberechtigt	13
Ja-Stimmen	13

Beschluss-Nr. 09/43/3

Der Stadtrat der Stadt Tanna beschließt die in der Anlage beigefügte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Tanna.

Stimmberechtigt	15
Ja-Stimmen	15

Beschluss-Nr. 09/43/4

Der Stadtrat der Stadt Tanna beruft Herrn Jens Mittenzwey für die am 7. Juni 2009 stattfindenden Wahlen zum Wahlleiter der Stadt Tanna.

Stimmberechtigt	15
Ja-Stimmen	15

Beschluss-Nr. 09/43/5

Der Stadtrat der Stadt Tanna beruft Frau Sylvia Stöckel für die am 7. Juni 2009 stattfindenden Wahlen zur stellvertretenden Wahlleiterin der Stadt Tanna.

Stimmberechtigt	15
Ja-Stimmen	15

Beschluss-Nr. 09/43/6

Der Stadtrat der Stadt Tanna legt für die Besoldung des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Tanna die Besoldungsgruppe A 13 fest.

Grundlage hierfür ist § 7 Abs. 1 ThürKWBG i.V.m. § 2 Abs. 1 ThürKomBesV.

Stimmberechtigt	15
Ja-Stimmen	15

Beschluss-Nr. 09/43/7

Der Stadtrat der Stadt Tanna beschließt den Bau der Ortsverbindungsstraße Willersdorf/Oberkoskau. Die Maßnahme soll im Jahr 2009 durchgeführt werden.

Voraussetzung ist der Erhalt von Fördermitteln seitens des Thüringer Straßenbauamtes. Sollte im Jahr 2009 keine Förderzusage erfolgen, wird die Maßnahme auf Folgejahre verschoben.

Stimmberechtigt	15
Ja-Stimmen	10
Nein-Stimmen	3
Enthaltung	2

Wird in den Beschlüssen auf Anlagen verwiesen, können diese in der Stadtverwaltung eingesehen werden.

gez. Marco Seidel, Bürgermeister

SATZUNG

**über die Erhebung einmaliger Beiträge
für öffentliche Verkehrsanlagen
der Stadt Tanna**

(Straßenausbaubeitragsatzung)

Aufgrund des § 19 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Strukturen im Freistaat Thüringen vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 369 Nr. 11/2008) und der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), erlässt die Stadt Tanna folgende Satzung:

§ 1

Erhebung des Beitrages

(1) Zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch der/an den erschlossenen Grundstücke/n erwachsenden besonderen Vorteile erhebt die Stadt Tanna Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind.

(2) Zu den Erschließungsanlagen im Sinne des Absatzes 1 gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, selbständigen Grünanlagen und Kinderspielplätze, sofern diese Anlagen in der Baulast der Stadt stehen.

Für Wirtschaftswege und Anlagen, die dem Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) dienen (Immissionsschutzanlagen), können Beiträge nur aufgrund einer besonderen Satzung erhoben werden.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich der Nebenkosten),
2. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zuzüglich der Nebenkosten),
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Rinnen und Bordsteinen,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Entwässerungseinrichtungen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen,
 - h) unselbständigen Grünanlagen.

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
- für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in § 1 genannten Erschließungsanlagen,
 - für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner Brücken, Tunneln und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der
- auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 - bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Überschreiten Erschließungsanlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Absatz 2 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Absatz 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt:
- bei Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen (**Anliegerstraßen**)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*)	II (*)	
Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	65 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	65 %
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	75 %
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	75 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	./.	65%
unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	55 %

- bei Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind (**Haupterschließungsstraßen**)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*)	II (*)	
Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	45 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	45 %
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	65 %
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	65 %

Anrechenbare Breiten Anteil der Beitragspflichtigen

Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	./.	45 %
unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	55 %

- bei Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (**Hauptverkehrsstraßen**)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*)	II (*)	
Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	25 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	25 %
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	55 %
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	55 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	./.	35 %
unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	55 %

- (*) Die in den Ziffern 1 bis 3 unter „I“ genannten anrechenbaren Breiten gelten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, in den sonstigen Baugebieten gelten die unter „II“ genannten anrechenbaren Breiten.

Fehlen bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- Bei den in Absatz 3 genannten Baugebieten handelt es sich um beplante wie unbeplante Gebiete; die in Absatz 3 Ziffern 1 bis 3 angegebenen Breiten sind Durchschnittsbreiten.
- Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand im Einzelfall durch eine gesonderte Satzung festgesetzt.
- Im Sinne des Absatzes 5 gelten als

1. Fußgängergeschäftsstraßen:

Straßen nach Absatz 3 Ziffern 1 und 2, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt und die zugleich in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist;

2. verkehrsberuhigte Bereiche:

als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch auch mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können;

3. sonstige Fußgängerstraßen:

Anliegerstraßen, die in ihrer gesamten Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, auch wenn eine Nutzung für den Anlieferverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

- Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen

Seite an ein sonstiges Baugebiet und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.

- (8) Für Erschließungsanlagen, die in den Absätzen 3 und 5 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, werden durch eine gesonderte Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen festgesetzt.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 bis 4 ermittelte Aufwand wird nach Maßgabe ihrer Flächen auf die Grundstücke verteilt, denen die Inanspruchnahmefähigkeit der Erschließungsanlage besondere Vorteile vermittelt (erschlossene Grundstücke). Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß durch Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach Absätzen 5 bis 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor berücksichtigt.

- (2) Als Grundstücksfläche i. S. des Absatz 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

Soweit Flächen erschlossener Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Absatz 6 und 7. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Absatz 8.

- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei erschlossenen Grundstücken

- die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
- die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,
- die im Bereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich,
- für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB besteht,

aa) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks

bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 35 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die einem gleichmäßigen Abstand von 35 m verläuft,

- die über die sich nach Buchstabe b) oder Buchstabe d) lit. bb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage bzw. im Fall von Buchstabe d) lit. bb) der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

- (4) Bei erschlossenen Grundstücken, die

- nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder,

Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,

oder

- ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung)

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Absatz 3 nicht erfasst wird.

- (5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche von Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind (Absatz 3) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht; dieser beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,3.

- (6) Für Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.

- Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden).

- Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 Absatz 3 BauNVO die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, in allen anderen Gebieten die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden);

dies gilt in gleicher Weise auch für den Fall, dass sowohl die zulässige Gebäudehöhe als auch gleichzeitig eine Baumassenzahl festgesetzt ist.

- Dürfen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.

- Ist gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss.

- Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

- (7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

- bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,

- bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird je Nutzungsebene ein Vollgeschoss zugrunde gelegt,

- bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;

- (8) Für die Flächen nach § 5 Absatz 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

- aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden

0,5

2. im Außenbereich liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
- a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen **0,0167**
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland **0,0333**
 - cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.) **1,0**
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) **0,5**
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt **1,0** mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt lit. a),
 - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt **1,0** mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt lit. b),
 - e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt **1,3** mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt lit. a),
 - f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Absatz 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
 - aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, **1,3** mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5,
 - bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung **1,0** mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt lit. a).
- (9) Vollgeschosse sind alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben.
- Satz 1 gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 5 Absatz 6 Buchstabe a) bis c) enthält.
- Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss berechnet.
- Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (10) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Absatz 5 festgesetzten Faktoren um 0,3 erhöht
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse;
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (so z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
- (11) Grundstücke an zwei oder mehreren Erschließungsanlagen im Sinne dieser Satzung werden für jede Anlage mit der Maßgabe herangezogen, dass bei der Berechnung des Beitrags nach den vorstehenden Absätzen die sich ergebenden Beträge jeweils um ein Drittel gekürzt werden.
- (12) Die Ermäßigung für mehrfach erschlossene Grundstücke (Absatz 11) gilt nicht für die in Absatz 10 Buchstaben a bis c bezeichneten Grundstücke.

§ 6

Abschnittsbildung, Erschließungseinheit und Abrechnungsgebiet

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage kann der Aufwand getrennt ermittelt und abgerechnet werden (Abschnittsbildung). Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Absatz 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.
- (2) Für mehrere Erschließungsanlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, kann der Aufwand insgesamt ermittelt werden (Erschließungseinheit).
- (3) Die von einer Erschließungsanlage, einem Abschnitt oder einer Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet.

§ 7

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. die Fahrbahn
2. die Radwege
3. die Gehwege
4. die Parkflächen
5. die Beleuchtung
6. die Oberflächenentwässerung
7. die unselbständigen Grünanlagen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 8

Vorauszahlungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben.
- (2) Der Straßenausbaubeitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht durch Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenausbaubeitrages.

§ 9
Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.

Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.

Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (2) Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungslage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist.

Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 10
Entstehung

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Baumaßnahme tatsächlich beendet ist. Im Falle der Kostenspaltung (§ 7) entsteht die Beitragsschuld mit der tatsächlichen Beendigung der Teilmaßnahme, bei der Bildung von Erschließungseinheiten (§ 6 Absatz 2) mit der Beendigung der Maßnahmen an den die Erschließungseinheit bildenden Straßen.

- (2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 11
In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. Februar 1999 außer Kraft.

Tanna, den 2. März 2009


Marco Seidel
Bürgermeister



Schlussbemerkungen Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Die vorgenannte Satzung wurde durch Schreiben vom 19. November 2008 bei der Rechtsaufsichtsbehörde Saale-Orla-Kreis angezeigt und mittels Schreiben vom 26. Februar 2009 die Bekanntmachung zugelassen.



Öffnungszeiten
der Stadtverwaltung Tanna

Montag	geschlossen	
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 17.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr	
Samstag	09.00 - 11.00 Uhr	

Rufnummern
der Stadtverwaltung Tanna

Wir sind unter folgenden Rufnummern für Sie erreichbar:

Vorwahl		03 66 46
Zentrale	Frau Pozorski-Schatz	28 08 - 0
Fax		28 08 28
Einwohnermeldeamt	Frau Rösch	28 08 11
Standesamt/Wohnungswesen		
	Frau Jordan	28 08 13
Liegenschaften	Frau Heinsmann	28 08 21
Bauamt	Herr Schneider	28 08 24
Buchhaltung		
	Frau Gläsel	28 08 23
	Frau Oesterreich	28 08 31
	Frau Müller	28 08 32
	Frau Schaarschmidt	28 08 33
	Frau Stiede	28 08 34
Ordnungsamt/Dorferneuerung		
	Frau Stöckel	28 08 41
Hauptamt		
	Herr Mittenzwey	28 08 22
	Herr Groth	28 08 52
Bürgermeister	Marco Seidel	0175/5 48 66 10
E-Mail:	rathaus@stadt-tanna.de	
Web:	www.stadt-tanna.de	

Öffnungszeiten der Bibliothek

Die Bibliothek in der Neuen Straße hat

jeden Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr

für Sie geöffnet.

Ansprechpartner ist Herr Barwinsky. Telefonisch erreichbar sind wir dort unter 03 66 46/2 49 02.

Sprechstunden
Bürgermeister Marco Seidel

Bürgermeister Marco Seidel steht allen Bürgern der Stadt Tanna für Fragen und Anregungen nach telefonischer Vereinbarung – auch kurzfristig – zur Verfügung.

Termine können im Vorzimmer des Bürgermeisters, Telefon 03 66 46/28 08 - 0 oder unter Handy 0175/5 48 66 10 vereinbart werden.

Aufforderung
an alle Halter von Rindern, Schafen
und Ziegen zur Einhaltung der Impfpflicht
gegen die Blauzungenkrankheit

Die Blauzungenkrankheit ist eine von bestimmten Stechmücken (Gnitzen) übertragene virusbedingte Tierseuche.

Für den Menschen ist sie ungefährlich. Empfänglich sind Rinder, Schafe, Ziegen und Wildwiederkäuer.

Die betroffenen Tiere sind erheblichen Schmerzen und Leiden ausgesetzt. Die Sterblichkeitsrate kann bei Jungtieren bis zu 95 % und bei älteren Tieren bis zu 35 % betragen.

Seit August 2006 hat sich diese Seuche, die bisher als exotische Tierseuche galt und in tropischen Ländern bzw. Ländern des Mittelmeerraumes auftrat, in Deutschland ausgebreitet.

Die Bundesrepublik hat deshalb im Jahr 2008 die **gesetzliche Impfpflicht** für **Rinder, Schafe** und **Ziegen** eingeführt. Rechtsgrundlage ist die Neufassung der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1905).

Mit Einführung der Impfpflicht ist es gelungen, diese Erkrankung spürbar zurück zu drängen. Wurden im Jahr 2007 in der Bundesrepublik noch ca. 21.000 betroffene Herden registriert, hat sich mit Einführung der Impfpflicht die Zahl der Ausbrüche auf ca. 5.000 Bestände reduziert.

Im Jahr 2009 müssen auch alle Tiere, die im vergangenen Jahr geimpft worden sind, erneut geimpft werden, da die Immunität bei den verwendeten Impfstoffen nur zeitlich begrenzt belastbar ist.

Voraussetzung für den Erfolg der Impfkampagne ist eine lückenlose Impfung aller Rinder, Schafe und Ziegen ab dem 3. Lebensmonat vor Beginn der Weidesaison (Flugzeit der Gnitzen).

Die Impfung sollte deshalb im Zeitraum **15. Februar bis 15. Mai 2009** erfolgen. Nachgeborene Tiere sind im weiteren Verlauf des Jahres entsprechend den Angaben des Impfstoffherstellers nachzuimpfen.

Rinder, die bereits 2008 grundimmunisiert worden sind, erhalten eine Impfung. Alle anderen Rinder ab dem 3. Lebensmonat werden zweimal im Abstand von vier Wochen geimpft. Schafe und Ziegen ab dem 3. Lebensmonat werden nur einmal pro Jahr geimpft.

Die Halter von Rindern, Schafen und Ziegen werden hiermit aufgefordert, einen Tierarzt mit der Durchführung der Impfung zu beauftragen!

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Durchführung der Impfung vom Tierhalter zu veranlassen ist.

Die Kosten für den Impfstoff trägt im ersten Halbjahr 2009 die Thüringer Tierseuchenkasse. Die Kosten für die Verabreichung des Impfstoffes trägt der Tierhalter.

Der Impftierarzt benötigt für den Nachweis des Impfstoffverbrauches die **Registriernummer des Tierhalters** nach Viehverkehrsverordnung, Bitte halten Sie diese Nummer bereit und übergeben diese dem Impftierarzt.

Ausnahmen von der Impfung können nur für **Mastrinder** erteilt werden, die ganzjährig in **geschlossenen Ställen** gehalten und im Anschluss daran direkt zur Schlachtung verbracht werden.

Entsprechende Anträge sind schriftlich zu stellen:

bis zum Dienstag, den 31. März 2009

an den Fachdienst
Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung
Oschitzer Straße 4
07907 Schleiz

Es wird darauf hingewiesen, dass das Halten von Rindern in geschlossenen Ställen kein sicherer Schutz vor den Stechgriffen der Gnitzen ist.

Aus diesem Grund sollten nur für solche Mastrinderhaltungen in geschlossenen Ställen Ausnahmeanträge gestellt werden, wo bei der Durchführung der Impfung Gefahr für Leib und Leben von Personen besteht.

Wer seine Tiere ohne durch die zuständige Behörde erteilte Ausnahmegenehmigung nicht impfen lässt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße geahndet werden.

Im Falle des Ausbruchs dieser Tierseuche in einem Bestand sind Entschädigungszahlungen für schuldhaft nicht geimpfte Tiere nach § 69 Abs. 1 Buchstabe c) des Tierseuchengesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, ber. S. 3588) ausgeschlossen.

Im Auftrag

Dr. Dietzel
Amtstierarzt

ENDE AMTLICHER TEIL

NICHTAMTLICHER TEIL

Standesamtliche Nachrichten

Geburten

Jana Krupsky	Tanna
Moritz Stefan Lang	Stelzen
Paula Lucy Rietz	Zollgrün
Miriam Schubert	Unterkoskau



Sterbefälle

Käthe Wachter	Zollgrün
Helmut Kramer	Mielesdorf
Edeltraut Thrum	Schilbach
Hans-Dieter Friß	Zollgrün
Elli Wachter	Künsdorf
Roland Rösch	Tanna
Johannes Eichelkraut	Tanna



Altersjubiläen

Wir gratulieren recht herzlich

Tanna/Frankendorf

03.03.	Frau Margrid Kätzel	zum 70. Geburtstag
05.03.	Herrn Herbert Lenk	zum 89. Geburtstag
05.03.	Herrn Roland Sengewald	zum 70. Geburtstag
06.03.	Frau Hedwig Viete	zum 88. Geburtstag
08.03.	Frau Ingeborg Meier	zum 83. Geburtstag
09.03.	Frau Hildegard Fischer	zum 96. Geburtstag
13.03.	Herrn Werner Rauh	zum 74. Geburtstag
13.03.	Herrn Werner Schaller	zum 79. Geburtstag
14.03.	Herrn Wolfgang Graf	zum 77. Geburtstag
16.03.	Frau Martha Knörnschild	zum 80. Geburtstag
16.03.	Herrn Wolfgang Richter	zum 71. Geburtstag
18.03.	Frau Ingeborg Hartenstein	zum 83. Geburtstag
19.03.	Frau Margarete Fleischmann	zum 86. Geburtstag
20.03.	Frau Thea Gerber	zum 76. Geburtstag
21.03.	Herrn Erich Brendel	zum 83. Geburtstag
24.03.	Frau Marga Matthäus	zum 78. Geburtstag
26.03.	Herrn Horst Müller	zum 70. Geburtstag

Künsdorf

01.03.	Herrn Werner Schmidt	zum 79. Geburtstag
14.03.	Herrn Horst Puhlfürst	zum 77. Geburtstag
15.03.	Frau Edith Schmieder	zum 70. Geburtstag
26.03.	Frau Christa Puhlfürst	zum 76. Geburtstag

Mielesdorf

03.03.	Frau Herta Neupert	zum 89. Geburtstag
06.03.	Herrn Klaus Fischer	zum 71. Geburtstag
16.03.	Frau Elisabeth Zapf	zum 73. Geburtstag
19.03.	Frau Hanni Schubert	zum 73. Geburtstag

Rothenacker

09.03.	Frau Else Reimann	zum 76. Geburtstag
18.03.	Frau Elfriede Hendel	zum 74. Geburtstag

Schilbach

06.03.	Frau Christine Falk	zum 76. Geburtstag
09.03.	Frau Ilona Hegner	zum 74. Geburtstag
11.03.	Herrn Fritz Kriese	zum 76. Geburtstag

Seubtendorf

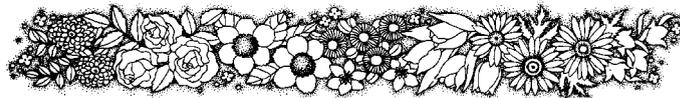
20.03.	Herrn Heinrich Brendel	zum 82. Geburtstag
31.03.	Frau Irmgard Heck	zum 73. Geburtstag

Stelzen/Spielmes

01.03.	Frau Anita Bauerfeind	zum 73. Geburtstag
02.03.	Herrn Herbert Descher	zum 76. Geburtstag
04.03.	Herrn Heinrich Scheibe	zum 70. Geburtstag
07.03.	Herrn Johannes Hörkner	zum 81. Geburtstag
12.03.	Herrn Joachim Däumer	zum 76. Geburtstag
13.03.	Frau Renate Burghardt	zum 71. Geburtstag
17.03.	Herrn Karl Burghardt	zum 71. Geburtstag
22.03.	Herrn Manfred Kühn	zum 70. Geburtstag
24.03.	Herrn Anton Riedel	zum 85. Geburtstag
27.03.	Herrn Heinz Bähr	zum 72. Geburtstag

Unterkoskau/Oberkoskau

14.03.	Herrn Gerhard Sachs	zum 75. Geburtstag
19.03.	Herrn Heinz Kurtzahn	zum 89. Geburtstag
21.03.	Frau Hilde Kaiser	zum 81. Geburtstag
21.03.	Frau Hildegard Petzoldt	zum 88. Geburtstag
21.03.	Herrn Gerhard Rank	zum 83. Geburtstag
21.03.	Frau Grete Ussat	zum 85. Geburtstag



Mitteilung an die Bürger von Rothenacker

Wir weisen die Bürger der Gemeinde Rothenacker darauf hin, dass es keine zentrale Sammelstelle für die Entsorgung der gelben Säcke mehr gibt.

Diese sind vor dem jeweiligen Grundstück zur Abholung bereit zu stellen.

Buchmann
Ortsbürgermeister

Aus der Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr

Am 2. Februar 2009 ereignete sich ein tragischer Verkehrsunfall im Einsatzbereich der Stützpunkfeuerwehr Tanna.

An der Bundesstraße 2 zwischen Gefell und Zollgrün war ein Pkw aus dem Landkreis Greiz ausgebrannt, dessen Insasse nicht mehr befreit werden konnte.

Ersten Ermittlungen der Polizei zufolge hatte etwa kurz nach 08.00 Uhr der Fahrer eines in Richtung Schleiz fahrenden Seat Ibiza aus Zeulenroda-Triebes beim Überholen eines Lkw unterhalb der Einfahrt „Industriegebiet Kapelle“ vermutlich eine Schneeverwehung übersehen.



Das Auto geriet nach links und prallte mit der Beifahrerseite gegen einen Straßenbaum. Von diesem schleuderte der Pkw einen Abhang hinunter, überschlug sich und blieb kopfüber auf einem angrenzenden Feld liegen.

Durch die Wucht des Aufpralls fing das Fahrzeug sofort Feuer und stand nach kürzester Zeit lichterloh in Flammen, so dass keiner der dazukommenden Verkehrsteilnehmer mehr helfen konnte.

Um 08.09 Uhr gab es Sirenenalarm in Zollgrün und Tanna. 08.15 Uhr traf ein erster Rettungswagen des DRK am Unfallort ein, kurz darauf das Tanklöschfahrzeug der Tannaer Wehr.

Zu diesem Zeitpunkt stand das Unfallfahrzeug in Vollbrand. Die Löschmaßnahmen wurden unverzüglich aufgenommen, der Brand war etwa 08.20 Uhr unter Kontrolle.

Nach Eintreffen weiterer Feuerwehrkräfte wurden mit Hilfe hydraulischen Rettungsgerätes beide Fahrzeugtüren aufgebrochen und abgesprengt.

Erst jetzt war ersichtlich, dass von vermuteten zwei eingeklemmten Personen doch nur ein Insasse im Auto war. Der hinzu gekommene Notarzt stellte nunmehr formell den Tod des jungen Mannes fest.

Um einen wirkungsvollen Sichtschutz vor Verkehrsteilnehmern zu erreichen, wurden Wolldecken über die Fahrgastzelle gezogen und die Löschfahrzeuge der Feuerwehr Tanna vor die Unfallstelle positioniert.

Die nun folgende umfangreiche Unfallaufnahme führten mehrere zusammen gezogene Polizeikräfte aus Bad Lobenstein und Schleiz gemeinsam durch.

Die B 2 war im betreffenden Bereich für etwa zwei Stunden voll gesperrt, später wurde der Verkehr halbseitig am Ort des Geschehens vorbei geleitet.

Etwa 10.00 Uhr traf die angeforderte dreiköpfige Einsatzgruppe des DRK für Notfallseelsorge und Krisenintervention im SOK an der Unfallstelle ein.

Nach kurzer Absprache kümmerte sich ein Mitarbeiter um die noch vor Ort weilenden Feuerwehrleute, während zwei Kolleginnen im Tannaer Gerätehaus ihre Arbeit aufnahmen und dort heraus gelöste Feuerwehrkameraden sowie die frei gewordenen Rettungsdienstmitarbeiter betreuten.

Vom Gerätehaus aus erfolgte außerdem die dringend notwendig gewordene Verpflegung der Einsatzkräfte und Polizeibeamten, vor allem mit heißen Getränken.

Gegen 11.20 Uhr kam es zum schwierigsten Teil des Einsatzgeschehens.

Gemeinsam mit zwei Bestattungsfirmenmitarbeitern barg man den Leichnam aus dem Unfallwrack. Auch hier erfolgte zwecks Wahrung der Würde des Verstorbenen eine Sichtschutzbarriere aus aufgespannten Wolldecken.

Mittags gegen 12.00 Uhr kehrten alle restlichen Kameraden ins Gerätehaus zurück.

Nach notwendigen Wartungs- und Bestückungsarbeiten folgte bis etwa 14.00 Uhr die Einsatznachbesprechung von Feuerwehr-, RTW- und NEF-Besatzungen mit der Notfallseelsorgegruppe des DRK.

Dabei hatte jeder Teilnehmer Gelegenheit, das Unfallgeschehen aus seiner Sicht aufzuarbeiten. Verschiedene Fragen wurden in dieser Runde ebenfalls ausführlich beantwortet, wie z.B. „Wann wird die Notfallseelsorge tätig?“

Das Angebot der Notfallseelsorge umfasst eine psychosoziale und seelsorgerische Betreuung von Menschen in Notfällen und Krisensituationen:

- Betreuung von Unfallopfern, Angehörigen und unverletzt Beteiligten am Notfallort
- Betreuung Angehöriger nach erfolgloser Reanimation
- Begleitung bei Überbringen von Todesnachrichten mit der Polizei
- Betreuung von Gewaltopfern
- Betreuung bei Androhung von Suizidhandlungen
- Opferbetreuung bei Haus- und Wohnungsbränden
- Betreuung von Eltern und Erziehern bei Kindernotfällen
- Großschadensereignisse
- Angebot der Einsatznachbesprechung für Einsatzkräfte, denn sie müssen hinschauen, wo andere wegschauen!

„Gibt es Beispiele für die Tätigkeit der Notfallseelsorge?“

- Erfolgreiche Reanimation
Ein Ehepaar, beide Mitte 40, hat es sich am Samstagabend vor dem Fernseher gemütlich gemacht. Plötzlich greift sich der Mann an die Brust und gleitet leblos vom Sessel. Alle Bemühungen des Rettungsdienstes, den Mann zu reanimieren, bleiben erfolglos.

- Selbsttötung auf Bahnschienen
Eine Frau hat sich das Leben genommen, indem sie sich vor einen Zug warf. Die Notfallseelsorge begleitet den fassungslosen Lokführer während der Fahrt auf der Lok zum nächsten Bahnhof.

- Überbringung einer Todesnachricht
Auf dem Weg zur Arbeit erleidet ein Mann einen Verkehrsunfall. Rettungsdienst und Feuerwehr können sein Leben nicht mehr retten. Ein Notfallseelsorger und ein Polizist überbringen gemeinsam der bis dahin noch ahnungslosen Familie die Nachricht vom Tod des Ehemannes bzw. Vaters.

- Plötzlicher Kindstod
An einem warmen Sommertag finden die Eltern ihren zehn Monate alten Sohn tot im Kinderbett. Die Notfallseelsorgerin und der Notfallseelsorger gestalten mit den Eltern den Abschied und übergeben das Kind in die Arme des Bestatters.

„Wie kann man die Notfallseelsorge & Krisenintervention SOK erreichen?“

Zuständig für deren Alarmierung ist die Rettungsleitstelle Saalfeld über Telefon 0 36 71/9900 oder Notruf 112.

Die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Tanna möchten sich an dieser Stelle für die nicht zu unterschätzende Hilfe bedanken, die ihnen durch die drei Notfallseelsorger Renate Krauß und Anette Adlung aus Helmsgrün sowie Jan Würzburger aus Herschdorf zuteil wurde.

Für die hohe Einsatzbereitschaft aller Kameraden unserer Wehr und aller Rettungskräfte bei diesem sehr tragischen Unfall möchte auch ich mich im Namen der Stadt Tanna bedanken.

Hier wird einmal mehr deutlich, dass unsere Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr häufig nicht nur helfen, sondern auch psychisch hohen Belastungen standhalten müssen.

Andreas Woydt
Stadtbrandmeister

Marco Seidel
Bürgermeister

Vereine und Veranstaltungen

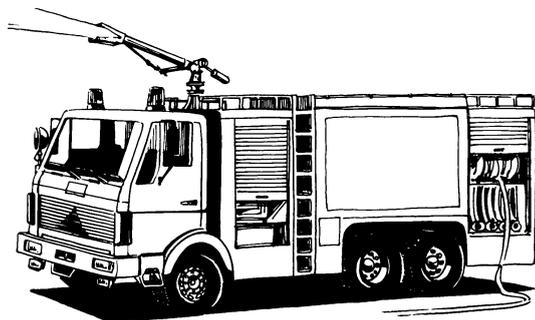
Feuerwehr-Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Tanna findet statt:

am **Samstag, dem 21. März 2009**
um **19.00 Uhr**
im **FFw-Gerätehaus Tanna**

Delegationen der einzelnen Wehren der Einheitsgemeinde sind herzlich eingeladen.

A. Woydt
Stadtbrandmeister



Jagdgenossenschaft Unterkoskau - Oberkoskau

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung ...

am **Freitag, dem 20. März 2009**
um **20.00 Uhr**
im **ehemaligen Kindergarten in Unterkoskau**

Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Beschlussfassung zur Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes
4. Beschlussfassung zur Art der Verpachtung und Pachtbedingungen
5. Beschlussfassung zur Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung
6. Beschlussfassung zur Verwendung des Reinertrages
7. Beschlussfassung zur Entlastung des Jagdvorstandes

Gudrun Lux
Jagdvorsteherin



Preisskat in Rothenacker

am **Freitag, 27. März 2009**
um **19.00 Uhr**
in der **Bierstube zum Erbkretschmar**



Die Volkshochschule informiert

Auf dem Weg zum Abitur – Gymnasiasten stellen ihre Seminarfacharbeiten vor

Jedes Jahr im Januar verteidigen Schülerinnen und Schüler der Gymnasien die Ergebnisse aus dem Seminarfach in einer schulischen Abschlussveranstaltung.

In diese Arbeiten werden die unterschiedlichsten Themen aus Gesellschaft, Naturwissenschaft und Forschung behandelt. Die Ergebnisse sind in der Regel hoch interessant, fachlich unterlegt und gut aufbereitet.

Aus diesem Grund wurde Ende 2007 eine Kooperationsbeziehung zwischen Volkshochschulen und Gymnasien aufgebaut.

So konnte erstmals 2008 in dieser Kooperation unter dem Dach der Volkshochschulen die gute Arbeit von Gymnasien in der Öffentlichkeit vorgestellt und damit der Bevölkerung die Möglichkeit der Teilhabe an den hochwertigen Ergebnissen der Seminarfacharbeiten ermöglicht werden.

Nicht zuletzt bietet eine solche Veranstaltung jungen Menschen auch die Möglichkeit, Vertrauen und Bestätigung in die eigene Leistung zu erleben.

Für **Mittwoch, den 11. März 2009 um 19.00 Uhr** laden die Volkshochschule des Saale-Orla-Kreises und das „Dr. Konrad Duden“ Gymnasium Schleiz in den **Veranstaltungssaal der Geschäftsstelle Tanna der Kreissparkasse Saale-Orla** ein.

Dort präsentieren:

- das Team Julia Wetzels, Sophia Stark und Toni Mann ihre Arbeit:

„Das Biomassenheizwerk Tanna – eine zukunftsorientierte Form der alternativen Wärmeversorgung auf Basis des nachwachsenden Rohstoffes Holz.“

- das Duo Christian Descher und Veit Müller ihre Untersuchung:

„Die Zukunftsträchtigkeit des Fichtenanbaus im Schleizer Oberland – Einflussfaktoren und Alternativen“

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind zu dieser eintrittsfreien Veranstaltung herzlich eingeladen.

Der Sozialverband VdK-OV Schleiz-Tanna informiert

Info an unsere Mitglieder

Die diesjährige Jahreshauptversammlung unseres Ortsverbandes wird wieder in Schleiz und Tanna durchgeführt:

am **Dienstag, dem 24. März 2009**

um **14.00 Uhr**

in den **„Leitenteichen“ Tanna**

und

am **Mittwoch, dem 1. April 2009**

um **14.00 Uhr**

in der **„Lebenshilfe“ Schleiz**

Wie üblich erfolgen noch die schriftlichen Einladungen dazu. Die Teilnahmemeldungen bitte wieder an die eingesetzten Betreuer.

Straßensammlung

Die diesjährige **Straßensammlung** erfolgt von unserem Sozialverband VdK aus hier in Thüringen in der Zeit **vom 25. Februar bis 11. März 2009**.

Wer von den Spendern eine Spendenquittung wünscht, erhält diese in jedem Fall nach Abschluss der Straßensammlung, da diese erst angefordert werden müssen.

Natürlich können Firmen und Betriebe unsere Arbeit im Ortsverband auch außerhalb dieser Zeit mit Geldspenden bedenken. Auch in diesem Fall wird eine Spendenquittung ausgestellt, die dann beim Finanzamt eingereicht werden kann.

Infos zum Sozialverband VdK erhalten Sie auch unter

www.VdK.de

Manfred Kaddik

Mitglied im VdK-OV Schleiz-Tanna

Skijöring im Schieferpark Lehesten

Nach zwei Jahren ohne Schnee fand am Sonntag, dem 25. Januar 2009 endlich wieder eine Skijöring-Veranstaltung im Schieferpark Lehesten statt. Organisiert wurde dieses sportliche Event durch den MC Lehesten.

Beim Skijöring kämpfen jeweils zwei Motorradfahrer mit einem Skifahrer im Schlepptau um den Sieg. Dazu wurde eine Rennstrecke mit einer Länge von 600 m auf einer Wiese präpariert.

Insgesamt sieben Teams traten bei schönstem Winterwetter gegeneinander an. Viele Besucher ließen den Mittagsschlaf ausfallen, um dieses außergewöhnliche Highlight zu erleben.

Vom MSC Dirty Sports e. V. waren zwei Teams am Start (Motorradfahrer / Anhänger):

- Sven Güther / Thomas Kessler
- Olaf Noßmann / Holger Diersch

Um genug Vortrieb auf der schwierigen Strecke zu erzielen, kamen selbst gebaute Spike-Reifen zum Einsatz. Pro Rad wurden ca. 80 bis 100 Schrauben benötigt.



Die Platzierungen wurden im KO-System ermittelt, jeder musste gegen jeden ran.

Nach kräftezehrenden und oft abenteuerlichen Runden landeten wir hinter den Lokalmatadoren aus Lehesten auf Platz 4 und 5. Damit konnten wir sogar noch Pokale mit nach Hause nehmen.

Für die Saison 2009 wurde bereits im Herbst 2008 unsere Motocross-Strecke in Unterkoskau neu präpariert.

Wenn es die Wetterlage zulässt, werden wir am 19. April 2009 unsere Saison eröffnen. Dazu werden wir noch einmal gesondert einladen.

Wir hoffen auch in diesem Jahr wieder auf viele Besucher, die auch ihr Motorrad, Quad oder BMX-Rad mitbringen.

Jahreshauptversammlung

Für alle Vereinsmitglieder und Interessierten findet unsere Jahreshauptversammlung statt:

am **Freitag, dem 27. Februar 2009**

um **20.00 Uhr**

im **Gemeinderaum Stelzen**

Bis denne

Sven Güther

Zuschuss für Tannaer Nachwuchs

Stellvertretend für den gesamten Tannaer Nachwuchs nahmen am vergangenen Donnerstag ein Teil der F-Junioren- und der E-Junioren-Mannschaft und die Trainer Holm Zapf (h. R. links) und Enrico Sadlo (h. R. Mitte) einen finanziellen Zuschuss für die Tannaer Nachwuchsarbeit von dem Landtagsabgeordneten Ralf Kalich (Die Linke) entgegen.

Auf Initiative von Uwe Friedel wurde der Antrag gestellt und bezuschusst. Der Betrag stammt aus dem gemeinnützigen Fond der Links-Partei, in dem Mitglieder einen Teil ihrer Gelder einzahlen.

Uwe Friedel von der Abteilung Fußball bedankte sich im Namen des Tannaer Nachwuchses und deren Verantwortliche bei Ralf Kalich und der Links-Partei Thüringen für die Unterstützung.

Uwe Friedel



In eigener Sache

Wir bieten unseren Einwohnern und Gästen folgende interessante Lektüre und Souvenirs zum Kauf an:

- | | |
|--|------------|
| - Die Tann bleibt die Tann (Heimatbuch) | 4,00 Euro |
| - Des is unner Feier (100 Jahre FFW Tanna) | 4,00 Euro |
| - Tanna Tanné – 25 Jahre Tannaer Fasching | 4,00 Euro |
| - Paketpreis für alle drei Heimatbücher über Tanna | 10,00 Euro |
| - 650 Jahre Zollgrün | 10,00 Euro |
| - Rad- und Wanderkarte Thüringer Schiefergebirge | 3,50 Euro |
| - Festzeitung 775 Jahre Tanna | 4,00 Euro |
| - Tänner Film DVD oder VHS | 15,00 Euro |
| - Film über Festumzug 775 Jahre Tanna (DVD) | 15,00 Euro |
| - Heimatjahrbuch Saale-Orla-Kreis 2009 | 10,90 Euro |

Tannaer Marmor

- | | |
|--------------------------------|-------------|
| - Untersetzer 15 x 15 | 15,00 Euro |
| - Untersetzer 25 x 15 | 20,00 Euro |
| - Handstücke 5 x 5 | 2,00 Euro |
| - runde Stücke inkl. Schachtel | 5,50 Euro |
| - Marmor Standuhr | 125,00 Euro |

Schnaps „Tänner Heiner“

- | | |
|--------------------|-----------|
| - Bitterlikör 0,2 | 5,00 Euro |
| - Bitterlikör 0,35 | 8,00 Euro |

Kirchliche Nachrichten

Gottesdienste und Veranstaltungen

TANNA

Freitag, 6. März 2009

19.30 Uhr Tanna *Weltgebetstag der Frauen*
Thema: „Viele sind wir, doch eins in Christus.“

Sonntag, 8. März 2009

10.00 Uhr Tanna

Sonntag, 15. März 2009

10.00 Uhr Tanna *Kindergottesdienst*

Sonntag, 22. März 2009

10.00 Uhr Tanna

Sonntag, 29. März 2009

10.00 Uhr Tanna *Abendmahl*

SCHILBACH

Sonntag, 8. März 2009

08.30 Uhr Schilbach

Sonntag, 22. März 2009

08.30 Uhr Schilbach

UNTERKOSKAU

Sonntag, 15. März 2009

08.30 Uhr Mielesdorf
10.00 Uhr Unterkoskau
10.00 Uhr Zollgrün

Sonntag, 22. März 2009

13.30 Uhr Stelzen

Sonntag, 29. März 2009

08.30 Uhr Zollgrün
08.30 Uhr Willersdorf
10.00 Uhr Unterkoskau
10.00 Uhr Mielesdorf

Sonntag, 5. April 2009

14.00 Uhr Unterkoskau *Zentralgottesdienst
mit Einführung
von Frau Schneider*

VERANSTALTUNGEN

IM EVANGELISCHEN GEMEINDEZENTRUM

BIBELWOCHE „Durch Christus leben“

Montag - Donnerstag, 9. - 12. März 2009

jeweils um 19.30 Uhr
Tanna Gemeindezentrum

Montag - Donnerstag, 16. - 19. März 2009

jeweils um 19.30 Uhr
Schilbach Kirche

GEMEINDEGEBET

Donnerstag, 26. März 2009

20.00 Uhr Gemeindegebet

WÖCHENTLICHE VERANSTALTUNGEN

montags

19.30 Uhr Landeskirchliche Gemeinschaft

dienstags

17.00 Uhr Flötenkreis

19.45 Uhr Chorprobe

donnerstags

17.00 Uhr Kurrende

freitags

20.00 Uhr Posaunenchor

Kirchgemeinde Gefell

GEFELL

Sonntag, 1. März 2009

10.00 Uhr zentraler Gottesdienst mit Abendmahl

Donnerstag, 5. März 2009

14.00 Uhr Frauenkreis

Freitag, 6. März 2009

19.00 Uhr Weltgebetstag der Frauen

Sonntag, 15. März 2009

10.00 Uhr Gottesdienst

Donnerstag, 19. März 2009

14.00 Uhr Rentnerkreis

Sonntag, 29. März 2009

10.00 Uhr Gottesdienst

HIRSCHBERG

Freitag, 6. März 2009

19.00 Uhr Weltgebetstag der Frauen

Donnerstag, 12. März 2009

14.00 Uhr Rentnerkreis

Sonntag, 15. März 2009

09.00 Uhr Gottesdienst

Samstag, 28. März 2009

16.00 Uhr Musik-Gottesdienst
Amadeus und Gabi Eidner

SEUBTENDORF

Montag, 2. März 2009

19.00 Uhr Bibelwoche

Mittwoch, 4. März 2009

19.00 Uhr Bibelwoche

Donnerstag, 5. März 2009

19.00 Uhr Bibelwoche

Samstag, 14. März 2009

14.00 Uhr Weltgebetstag der Frauen

Sonntag, 29. März 2009

13.00 Uhr Gottesdienst

LANGGRÜN

Mittwoch, 4. März 2009

19.30 Uhr Bibelwoche

Sonntag, 8. März 2009

10.00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 22. März 2009

10.00 Uhr Gottesdienst

KÜNSDORF

Freitag, 6. März 2009

19.00 Uhr Bibelwoche

Freitag, 13. März 2009

19.00 Uhr Bibelwoche

Sonntag, 15. März 2009

13.00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 29. März 2009

08.30 Uhr Gottesdienst

BLINTENDORF

Montag, 2. März 2009

17.00 Uhr Bibelwoche

Mittwoch, 4. März 2009

17.00 Uhr Bibelwoche

Samstag, 7. März 2009

14.00 Uhr Weltgebetstag der Frauen

Sonntag, 22. März 2009

09.00 Uhr Gottesdienst

MIßLAREUTH

Sonntag, 1. März 2009

10.00 Uhr Mißlareuth

*Gottesdienst
mit Heiligem Abendmahl*

Sonntag, 8. März 2009

10.00 Uhr Reuth

*Gottesdienst
mit Kindergottesdienst*

Sonntag, 15. März 2009

10.00 Uhr Mißlareuth

*Gottesdienst
mit Vorstellung
der Konfirmanden*

Sonntag, 22. März 2009

10.00 Uhr Reuth

*Gottesdienst
mit Heiligem Abendmahl
und Kindergottesdienst*

Sonntag, 29. März 2009

10.00 Uhr Reuth

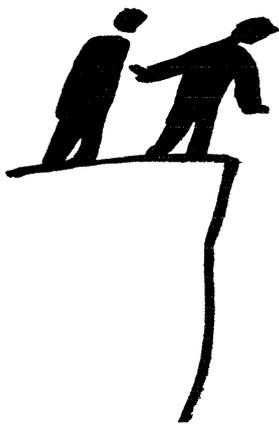
*Gottesdienst
mit Kindergottesdienst*





In Krisen reifen

Das Wort Krise ist zum „guten Bekannten“ im Leben vieler Menschen geworden.
Gibt es für Christen einen „Anti – Krisen – Schlüssel“?
Was können wir aus gemeisterten Krisen lernen?



Antworten dazu gibt uns
Helmut Trommer aus
Glauchau

Am 23.03. 2009 um 19:30
im Gemeindezentrum in
Tanna



Männer treffen sich und sprechen über Themen, die sie interessieren:



**Themen, die für ihr Leben,
ihren Glauben eine Bedeutung haben.**

Bei unserem **zweiten** Männertreffen in Tanna geht es um das
Thema „**Männer auf dem Weg**“.

Jeder von uns geht einen Lebensweg mit unterschiedlichen
Stationen.

- Wo stehst du gerade?
- Was bewegt dich?
- Was ist deine nächste Station?
- Was hat das mit meinem Glauben zu tun?
- Welche Rolle kann dabei die Kirche spielen?



Als Referenten zum Thema haben wir Friedbert Reinert ein-
geladen, der beim CVJM für die Männerarbeit in Mittel-
deutschland verantwortlich ist.

Bei einem gemütlichen und deftigen Abendessen haben wir
wieder Gelegenheit, miteinander ins Gespräch zu kommen.

**Jeder Mann, unabhängig von Alter oder Religions-
zugehörigkeit, der am Thema und an offenen Gesprächen
interessiert ist, ist dazu herzlich eingeladen ...**

am **Freitag, 20. März 2009**
um **19.00 Uhr**
im **Evangelischen Gemeindezentrum Tanna**

*Um das Essen besser planen zu können, bitten wir um Anmel-
dung. Wer sich allerdings noch kurzfristig entscheidet, wird
nicht wieder nach Hause geschickt.*

Ein kleiner Unkostenbeitrag (ca. 5,00 Euro) wird am Aus-
gang erbeten!

Oster-Schnupper-Tage

das "Mini-Ferienlager"
für Kinder von 6 bis 10 Jahren



- ♦ Hasen-Olympiade
- ♦ Osterbrot backen
- ♦ Osterbasteln
- ♦ Kinder-Disco
- ♦ Inline skaten
- ♦ Sport, Spiel & Spaß
- ♦ Der Osterhase hoppelt bestimmt auch mal vorbei...
- ♦ Bowling
- ♦ Bauernhof
- ♦ Erlebnisbad
- ♦ Lagerfeuer
- ♦ Kino-Abend
- ♦ und vieles mehr



13.04.-18.04.2009

Sommer-Ferien-Abenteuer 2009

6 erlebnisreiche Ferientage im Erzgebirge
für Kinder von 7 bis 13 Jahren

Bauernhof • Reiterhof • Erlebnisbad
Lagerfeuer • Kino • Disco • Basteln
Kuchen backen • Inline skaten
Bowling • Sport, Spiel & Spaß
und vieles mehr



eine Nacht im
"1000-Sterne-Hotel"



*Mit einem Tagesausflug
in den Freizeitpark Plohn!*

Termine:

- 28.06.-11.07.2009 *
(13 Tage mit Rabatt)
- 12.07.-18.07.2009 *
- 19.07.-25.07.2009 *
(Sportwoche)
- 26.07.-01.08.2009 *
- 02.08.-08.08.2009 *
- 09.08.-15.08.2009
- 16.08.-22.08.2009
* Ferien in Sachsen



Infos & Anmeldungen:

Grüne Schule grenzenlos Zethau, ☎ 03 73 20 / 80 17-0, www.gruene-schule-grenzenlos.de
Kinder-Disco Freiberg, ☎ 0 37 31 / 21 56 89, www.ki-di.de



Trübsinn habe Druckkosten!

- AMTSBLÄTTER
- KIRCHENBRIEFE
- SCHNELLDROPPE
- WERBEBLÄTTER
- STIMMZETTEL ZU KOMMUNALWAHLEN

SATZ
&
MEDIA
SERVICE

Uwe Nawilowski

Str. d. Friedens 1a · 07338 Kaulsdorf · Tel.: 03 67 33/2 33 15 · Fax: 2 33 16

Kopien ab 1 Cent!